



**Oberglatt**

SR-Nr: 190.1  
Genehmigungsinstanz: Gemeinderat  
Beschluss vom: 22. September 2020  
Inkraftsetzung: 1. Januar 2021  
Ergänzung/Revision:

# Bürgerrechtsreglement

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<i>Art. 1 Gesetzliche Grundlagen</i>	3
<i>Art. 2 Zuständigkeit</i>	3
<b>B. STANDORTBESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
<i>Art. 3 Kantonaler Deutschtest</i>	3
<i>Art. 4 Prüfung der Grundkenntnisse</i>	3
<i>Art. 5 Einbürgerungsgespräch / Erhebungsberichte</i>	4
<b>C. WOHSITZWECHSEL</b>	<b>4</b>
<i>Art. 6</i>	4
<b>D. MITWIRKUNGSPFLICHT</b>	<b>4</b>
<i>Art. 7</i>	4
<b>E. SISTIERUNG</b>	<b>4</b>
<i>Art. 8</i>	4
<b>F. BERÜCKSICHTIGUNG DER PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE</b>	<b>4</b>
<i>Art. 9</i>	4
<b>G. GEBÜHREN</b>	<b>5</b>
<i>Art. 10</i>	5
<b>H. INKRAFTSETZUNG</b>	<b>5</b>
<i>Art. 11</i>	5

## **A. Allgemeines**

Die in diesem Reglement enthaltenen Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für männliche und weibliche Personen.

### **Art. 1 Gesetzliche Grundlagen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement enthält die ergänzenden Vorschriften zu übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlassen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts.

<sup>2</sup> In allen Fällen, für welche in diesem Reglement keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Erlasse.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Festsetzung der Einbürgerungsgebühr sowie den Entscheid über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

<sup>2</sup> Die Bearbeitung und Behandlung der Einbürgerungsgesuche obliegt der Abteilung Präsidiales. Via Gemeindepräsident wird dem Gemeinderat Antrag zur Beschlussfassung gestellt. Erleichterte Einbürgerungen erfordern keine Beschlussfassung. Die Behandlung der Einbürgerungsgesuche wird ausschliesslich der Abteilung Präsidiales delegiert. Ebenso wird die Kompetenz für die Sistierung der Verfahren der Abteilung Präsidiales übertragen.

## **B. Standortbestimmungen**

### **Art. 3 Kantonaler Deutschttest**

<sup>1</sup> Der kantonale Deutschttest (KDE) ist bei einem Anbieter zu absolvieren, welcher über ein schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen verfügt. In der Regel erfolgt dies bei der Weiterbildungskurse Dübendorf (WBK).

<sup>2</sup> Die Kosten tragen die Bewerber und werden vom Anbieter direkt verrechnet.

<sup>3</sup> Der KDE ist Voraussetzung und Bestandteil der Gesuchsunterlagen

### **Art. 4 Prüfung der Grundkenntnisse**

<sup>1</sup> Das Prüfen der Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde erfolgt durch einen Test. Der Test ist bei der WBK Dübendorf zu absolvieren.

<sup>2</sup> Die Kosten tragen die Bewerber und werden vom Anbieter direkt verrechnet.

<sup>3</sup> Die Gemeinde stellt kostenlos geeignete Hilfsmittel zur Vorbereitung zur Verfügung.

<sup>4</sup> Der erfolgreich absolvierte Test über die Grundkenntnisse ist Voraussetzung und Bestandteil der Gesuchsunterlagen.

### **Art. 5 Einbürgerungsgespräch / Erhebungsberichte**

Die Gespräche mit den Bewerbern für das Erstellen der Erhebungsberichte werden durch die Abteilung Präsidiales geführt. Für Kinder und Jugendliche gelten folgende Bestimmungen:

- Bis 12 Jahre: kein Einbürgerungsgespräch, kein Erhebungsbericht
- 12 bis 15 Jahre: Selbstdeklaration ausfüllen, Erhebungsbericht ausfüllen, Einbürgerungsgespräch nur im Zweifelsfalle
- Ab 16 Jahre: Selbstdeklaration ausfüllen, Einbürgerungsgespräch regulär, Erhebungsbericht ausfüllen. Im Zweifelsfall können die Einbürgerungsbewerber zu einem externen Grundkenntnistest verpflichtet werden.
- Bei minderjährigen Gesuchstellern wird den Eltern separat ein Beschluss über die Bürgerrechtsaufnahme zugestellt

## **C. Wohnsitzwechsel**

### **Art. 6**

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, bleibt die Gemeinde Oberglatt zuständig, sofern das Einbürgerungsgespräch bereits stattgefunden hat und die notwendigen Einbürgerungsvoraussetzungen abschliessend geprüft werden konnten.

## **D. Mitwirkungspflicht**

### **Art. 7**

Art. 21 der Bürgerrechtsverordnung (BüV) enthält eine ausdrückliche Verpflichtung zur Mitwirkung im Einbürgerungsverfahren. Ebenso besteht gemäss § 7 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz eine Mitwirkungspflicht für Personen, die ein Gesuch stellen und denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht obliegt. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann einen Nichteintretensbeschluss zur Folge haben.

## **E. Sistierung**

### **Art. 8**

Falls bei der Prüfung des Einbürgerungsgesuches festgestellt wird, dass einzelne Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann eine schriftliche Sistierung bis zu maximal einem Jahr erfolgen.

## **F. Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse**

### **Art. 9**

Die Gemeinde berücksichtigt die Situation von Personen, welche die Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderer gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen. Massgebend sind die Kriterien gemäss Art. 9 BüV. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den entsprechenden Nachweis bringen und die Kosten selber tragen. Die Gemeinde kann die Bewerberin oder den Bewerber verpflichten, sich einer Begutachtung durch eine von ihr bezeichnete Fachperson zu unterziehen (§ 18 Abs. 3 Kantonale Bürgerrechtsverordnung).

## **G. Gebühren**

### **Art. 10**

Die Gebühren werden im Gebührentarif der Gemeinde Oberglatt festgesetzt.

## **H. Inkraftsetzung**

### **Art. 11**

Das Bürgerrechtsreglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Oberglatt, 22. September 2020

### **Gemeinderat Oberglatt**



Roger Rauper  
Gemeindepräsident



Susanne Fahrni  
stv. Gemeindeschreiberin